S 13 AL 378/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 378/01
Datum	17.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 206/02
Datum	12.02.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 17.04.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die FÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildung zur Krankenschwester durch die Beklagte.

Die 1954 geborene KlÃ¤gerin â□□ sie hatte keinen Beruf erlernt â□□ war seit 1987 bei der Stadt N. als Verwaltungsangestellte tÃ¤tig. Ihr Ziel war es, sich entweder im Beruf der Ergotherapeutin oder der Krankenschwester ausbilden zu lassen. Wegen des fehlenden Realschulabschlusses entschloss sie sich fÃ¼r den Beruf der Krankenschwester. Sie holte zunÃ¤chst einen Berufsabschluss (staatlich geprÃ¼fte Hauswirtschafterin) nach, um die Zugangsvoraussetzungen fÃ¼r die Ausbildung zur Krankenschwester zu schaffen. Die Beklagte fÃ¶rderte diese berufsbegleitende MaÃ□nahme (13.04.1999 bis 09.07.1999) antragsgemÃ¤Ã□ durch Ã□bernahme der Lehrgangskosten, Fahrkosten, Lernmittel und der PrÃ¼fungsgebÃ¼hr (Bescheide

vom 29.06.1999/12.07.1999).

Am 03.01.2000 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die FÃ¶rderung ihrer Ausbildung zur Krankenschwester (Beginn 01.04.2000). Den Ausbildungsvertrag mit dem Klinikum N. schloss die KlÃ¤gerin bereits am 24.08.1999/03.09.1999. Sie befand sich bis 31.03.2000 in einem ungekÃ¼ndigten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der Stadt N. , anschlieÃend lieÃ sie sich fÃ¼r die Zeit der Ausbildung beurlauben (MaÃnahmeende 31.03.2003). Nach Einholung einer Stellungnahme des Arbeitsberaters F. vom 17.04.2000 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20.04.2000 eine FÃ¶rderung ab, weil die KlÃ¤gerin weder arbeitslos, noch von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sei und sie nunmehr Ã¼ber einen Berufsabschluss verfÃ¼ge. Die AusnahmetatbestÃ¤nde des Â§ 79 Abs 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) erfÃ¼lle die KlÃ¤gerin nicht.

Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren machte die KlÃ¤gerin geltend, der Bedienstete H. der Beklagten habe ihr am 15.04.2000 telefonisch versichert, dass die MaÃnahme genehmigt worden sei. Hierauf habe sie sich verlassen. Mit Widerspruchsbescheid vom 20.04.2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin habe durch die Ausbildung zur Hauswirtschafterin einen anerkannten Berufsabschluss erworben, sei weder arbeitslos, noch von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat sie vorgetragen: Die Beklagte unterstelle im Bescheid vom 20.04.2000 zu Unrecht, dass sie vom "22.09.1998" bis 09.07.1999 bereits eine berufliche WeiterbildungsmaÃnahme gefÃ¶rdert habe. Sie habe lediglich fÃ¼r drei Monate einen Abendunterricht zur Erreichung der Zugangsvoraussetzungen fÃ¼r die Ausbildung zur Krankenschwester besucht. Diese MaÃnahme habe keine FÃ¶rderung im Sinne Â§ 77 Abs 1 Nr 1 SGB III dargestellt. Mithin sei auch Â§ 79 SGB III nicht anwendbar. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, habe es sich bei der Ausbildung zur Hauswirtschafterin lediglich um einen fÃ¼r die WeiterbildungsfÃ¶rderung anerkannten MaÃnahmeteil gehandelt. Auf Grund der Zusagen der Mitarbeiter F. und H. genieÃe sie Vertrauensschutz. Hilfsweise habe sie einen Folgenbeseitigungsanspruch bzw. Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung. Bestritten werde, dass der Bedienstete F. auf die UnmÃ¶glichkeit einer FÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildung zur Krankenschwester ausdrÃ¼cklich hingewiesen habe. Der diesbezÃ¼gliche Aktenvermerk vom 17.04.2000 kÃ¶nne auch nachtrÃ¤glich eingefÃ¼gt worden sein.

Die Beklagte verwies auf den Beratungsvermerk vom 03.01.2000, der belege, dass die KlÃ¤gerin Ã¼ber die NichtfÃ¶rderbarkeit der Umschulung zur Krankenschwester informiert worden sei. Die zuvor gefÃ¶rderte Ausbildung zur Hauswirtschafterin stelle keinen MaÃnahmeteil im Sinne Â§ 79 Abs 1 Nr 1 SGB III dar.

Mit Urteil vom 17.04.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Die FÃ¶rdervoraussetzungen lÃ¤gen nicht vor, da die KlÃ¤gerin durch die Ausbildung zur Hauswirtschafterin einen anerkannten Berufsabschluss erworben habe und

weder arbeitslos noch von Arbeitslosigkeit bedroht gewesen sei. Ausnahmen von der Wartezeitregelung des Â§ 79 Abs 1 SGB III seien nicht gegeben. Eine schriftliche FÃ¶rderzusage habe die Beklagte nicht erteilt. Im Hinblick darauf, dass die KlÃ¤gerin keinen Leistungsanspruch habe, fehlten auch die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. FÃ¼r einen Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtsverletzung seien die Zivilgerichte zustÃ¤ndig.

Gegen dieses Urteil hat die KlÃ¤gerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Der Tatbestand des Urteils sei lÃ¼ckenhaft. Auf die Vorgeschichte, die den Vertrauensschutz begrÃ¼nde, gehe das SG Ã¼berhaupt nicht ein. Sie habe sich sowohl von der Beklagten, von der Regierung von Mittelfranken als auch durch das Bayer. Staatsministerium fÃ¼r Unterricht und Kultus umfassend beraten lassen und mithin den Weg, zunÃ¤chst einen Berufsabschluss zu erreichen, nicht aus eigenem Antrieb, sondern infolge intensiver staatlicher Beratung beschritten. Im Ãbrigen kÃ¶nne der Bescheid vom 29.06.1999 keine Sperrwirkung gem. Â§ 79 SGB III entfalten, da er rechtswidrig gewesen sei. Die FÃ¶rderung von Teilzeitunterricht von unter 12 Stunden wÃ¶chentlich hÃ¤tte nÃ¤mlich nach der Weisungslage der Beklagten nicht erfolgen dÃ¼rfen. Diese hÃ¤tte vielmehr dahingehend beraten mÃ¼ssen, fÃ¼r die Ausbildung zur Hauswirtschafterin keinen FÃ¶rderungsantrag zu stellen. Somit kÃ¶nne sie die FÃ¶rderung der Ausbildung zur Krankenschwester im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs begehren. Ferner habe das SG die Ausnahmeregelung des Â§ 79 Abs 1 Satz 2 SGB III nicht erkannt. Die verkÃ¼rzte Ausbildung zur Hauswirtschafterin sei lediglich als MaÃnahmeteil anzusehen.

Der Senat hat den Arbeitsberater bei der Beklagten, K. F. , uneindlich vernommen. Auf die Aussage des Zeugen vom 12.02.2004 wird Bezug genommen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 17.04.2002 sowie den Bescheid vom 20.04.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.04.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Ausbildung/Umschulung zur Krankenschwester zu fÃ¶rdern.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Leistungsakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), aber nicht begrÃ¼ndet. Zutreffend hat das SG die Klage abgewiesen, denn die angefochtenen Bescheide sind nicht zu beanstanden.

GemÃ¤Ã Â§ 77 Abs 1 SGB III in der Fassung vom 21.07.1999 (gÃ¼ltig ab 01.08.1999 bis 31.12.2002) kÃ¶nnen Arbeitnehmer bei Teilnahme an MaÃnahmen

der beruflichen Weiterbildung durch Ãbernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Unterhaltsgeld gefÃ¶rdert werden, wenn 1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist, 2. die VorbeschÃ¤ftigungszeit erfÃ¼llt ist, 3. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch das Arbeitsamt erfolgt ist und das Arbeitsamt der Teilnahme zugestimmt hat und 4. die MaÃnahme fÃ¼r die WeiterbildungsfÃ¶rderung durch das Arbeitsamt anerkannt ist. Bei der FÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildung handelt es sich nach dem Gesetzeswortlaut ("kÃ¶nnen") zwar um eine Ermessensleistung (Stratmann in Niesel, SGB III, 2.Aufl, Â§ 77 RdNr 3). Vorliegend waren aber bereits die o.a. Ermessensvoraussetzungen nicht gegeben, so dass eine ErmessensausÃ¼bung der Beklagten entbehrlich war (Meyer-Ladewig, SGG, 7.Aufl, Â§ 54 RdNr 25, 29). Denn der Ermessensbereich beginnt erst dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt sind. So war die Weiterbildung der KlÃ¤gerin nicht notwendig im Sinne Â§ 77 Abs 1 Nr 1 SGB III, weil diese bei Antragstellung nicht arbeitslos war, Arbeitslosigkeit auch nicht drohte und sie einen Berufsabschluss hatte. Mit der von der Beklagten gefÃ¶rderten beruflichen Weiterbildung zur staatlich geprÃ¼ften Hauswirtschafterin hatte die KlÃ¤gerin im Juli 1999 den erstrebten beruflichen Abschluss erreicht.

Eine erneute FÃ¶rderung der KlÃ¤gerin scheiterte an der Regelung des Â§ 79 Abs 1 SGB III in der Fassung vom 24.03.1997 (gÃ¼ltig ab 01.01.1998 bis 31.12.2002). Danach kann ein Arbeitnehmer, der innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme bereits als Teilnehmer einer MaÃnahme der beruflichen Weiterbildung durch das Arbeitsamt gefÃ¶rdert wurde, erneut nur gefÃ¶rdert werden, wenn wegen der besonderen Schwierigkeiten einer beruflichen Eingliederung die Teilnahme an einer weiteren MaÃnahme der beruflichen Weiterbildung unerlÃ¤sslich ist (Â§ 79 Abs 1 Satz 1 SGB III). Diese Voraussetzungen erfÃ¼llte die beruflich eingegliederte KlÃ¤gerin nicht, denn ihre berufliche Eingliederung â auch als Hauswirtschafterin â wÃ¤re ohne Schwierigkeiten mÃ¶glich gewesen.

Die genannte EinschrÃ¤nkung entfÃ¤llt auch nicht deswegen, weil die KlÃ¤gerin von Anfang an beabsichtigte, sich zur Krankenschwester beruflich weiterbilden zu lassen und sie mit der Ausbildung zur staatlich geprÃ¼ften Hauswirtschafterin hierfÃ¼r lediglich die Zugangsvoraussetzungen schaffen wollte. Es handelte sich hierbei nÃ¤mlich nicht lediglich um einen fÃ¼r die WeiterbildungsfÃ¶rderung anerkannten MaÃnahmeteil im Sinne Â§ 79 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB III.

Die Abgrenzung zwischen der alten MaÃnahme und der zu fÃ¶rdernden neuen kann problematisch sein. Keine erneute FÃ¶rderung liegt vor, wenn die einheitliche MaÃnahme aus mehreren Teilen besteht. MaÃgeblich fÃ¼r die Einheitlichkeit ist, dass erst die GesamtmaÃnahme auf die Qualifizierung in einen Arbeitsmarktberuf abzielt (BSG Urteil vom 23.06.1981 â 7 RAr 18/80 -). Dies war bei der KlÃ¤gerin nicht der Fall, denn die Ausbildung zur staatlich geprÃ¼ften Hauswirtschafterin bildete gerade fÃ¼r einen Arbeitsmarktberuf aus. Mit dem Besuch des berufsbegleitenden Vorbereitungslehrgangs erlernte die KlÃ¤gerin auch nicht einen Teil des Lehrstoffs der berufsfachschulischen Ausbildung zur Krankenschwester,

sondern sie erlangte damit "lediglich" den Abschluss des eigenstÃ¤ndigen Berufs der Hauswirtschafterin und zugleich die Zugangsvoraussetzungen fÃ¼r die Ausbildung zur Krankenschwester. So hat das BSG z.B. in der Fortbildung zum Techniker einerseits und die anschlieÃ□ende Weiterbildung zum Meister andererseits zwei selbststÃ¤ndige MaÃ□nahmen gesehen (Urteil vom 23.06.1981 aaO).

Somit hat die Beklagte mit der FÃ¶rderung zur Hauswirtschafterin keinen MaÃ□nahmeteil, sondern eine selbststÃ¤ndige MaÃ□nahme gefÃ¶rdert, so dass fÃ¼r die FÃ¶rderung der Umschulung zur Krankenschwester die Voraussetzungen des Â§ 79 Abs 1 Satz 1 SGB III erforderlich waren, die die KlÃ¤gerin damals nicht erfÃ¼llte.

An diesem Ergebnis Ã¤ndert sich nichts dadurch, dass der KlÃ¤gerin â□□ nach deren Vortrag â□□ die FÃ¶rderung zur Krankenschwester durch Mitarbeiter der Beklagten zugesichert worden sein soll, denn unstreitig ist eine solche Zusicherung â□□ wÃ¤re sie denn erfolgt â□□ nicht schriftlich erteilt worden. Eine Zusicherung bedarf jedoch zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form (Â§ 34 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren -SGB X-).

Die KlÃ¤gerin kann ihr Begehren auch nicht auf einen sozialrechtlichen Herstellunsanspruch auf Grund einer Beratungspflichtverletzung der Beklagten stÃ¼tzen. GemÃ¤Ã□ Â§ 14 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I) besteht zwar eine Verpflichtung des zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers, den Leistungsberechtigten Ã¼ber seine Rechte und Pflichten zu beraten. Unter Beratung ist hierbei eine umfassende konkret-individuelle Information des Leistungsberechtigten Ã¼ber seine Rechte und Pflichten einschlieÃ□lich der Verwaltungspraxis und des zweckmÃ¤Ã□igen Verhaltens zu verstehen (LSG Sachsen, Urteil vom 31.01.2001 â□□ L 3 AL 37/99 -).

Gegen eine Verletzung der Beratungspflicht sprechen vorliegend jedoch die schriftlichen Stellungnahmen des Arbeitsberaters F. vom 14.04.2000/24.07.2001 und insbesondere das Ergebnis seiner Einvernahme vom 12.02.2004. Danach wurde die KlÃ¤gerin bereits anlÃ¤sslich der FÃ¶rderung zur staatlich geprÃ¼ften Hauswirtschafterin Ã¼ber die Voraussetzungen der Â§Â§ 77 ff SGB III, insbesondere Ã¼ber die Wartezeitregelung des Â§ 79 Abs 1 Satz 1 SGB III, aufgeklÃ¤rt, so dass diese bereits zu diesem Zeitpunkt wusste, dass ihr keine FÃ¶rderung der Ausbildung zur Krankenschwester bewilligt werden wÃ¼rde. DarÃ¼berhinaus hat die KlÃ¤gerin nach dem Beratungsvermerk des Bediensteten H. vom 03.01.2000 die Auskunft erhalten, dass eine FÃ¶rderung der am 01.04.2000 beginnenden Ausbildung zur Krankenschwester nicht mÃ¶glich ist. Die KlÃ¤gerin hat aber trotzdem darauf bestanden, einen Antrag zu stellen, um die Aussage des Mitarbeiters der Beklagten Ã¼berprÃ¼fen zu lassen. Es gibt keinen Grund, an der Richtigkeit des o.a. Beratungsvermerks und der Stellungnahmen zu zweifeln. Dies auch deshalb nicht, weil der Zeuge F. anlÃ¤sslich seiner Einvernahme vor dem Senat seine bisherigen Angaben glaubhaft bestÃ¤tigte.

Da die KlÃ¤gerin somit gegen die Beklagte keinen Anspruch auf FÃ¶rderung der

beruflichen Weiterbildung zur Krankenschwester hat, ist ihre Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 17.04.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024